



KREIS
OSTHOLSTEIN



Informations- Veranstaltung für Schulen über die BildungKarte Ostholstein

am 21., 22. und 23. Mai 2013.

hier: Lernförderung

Sabine Schröder

Hans-Ulrich Linder



KREIS
OSTHOLSTEIN



**BildungKarte Ostholstein
ab 1.6.2013**

Lernförderung

- Auswertung der ersten 2 Jahre ergab:
Lernförderung wird von allen Leistungen am wenigsten in Anspruch genommen
- Kreis und Jobcenter haben geprüft, wie die Inanspruchnahme gesteigert werden kann
- Zielsetzung: langfristig die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern

Lernförderung > was ändert sich?

im Überblick:

- Zahlungsabwicklung über Bildungskarte OH
- Zugangsvoraussetzungen neu beschrieben
- Bewilligungsverfahren neu gestaltet
- neuer Vordruck „Bestätigung der Schule“
- neue Absprachen zur schulnahen Lernförderung

Lernförderung > Bildungskarte OH

- unverändert: Einrichtung, die im Einzelfall die Lernförderung durchführt, erhält eine Kostenzusage
- Einrichtung schickt dann aber keine Rechnung mehr wie bisher
- statt dessen Abrechnung der Kosten über die Bildungskarte OH



Lernförderung > Voraussetzungen

Gesetztext:

„Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten **wesentlichen Lernziele** zu erreichen.“



Lernförderung > Voraussetzungen

- wesentliche Lernziele bisher:
 - Gefährdung Versetzung
bzw. ein vergleichbares Lernniveau
 - Gefährdung Schulabschluss



Lernförderung > Voraussetzungen

- **Neu:** Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt
 - auch zur Verbesserung des Leistungsniveaus („Versetzunggefährdung“ nicht erforderlich)
 - im Einzelfall auch für bessere Schulartempfehlung
- Zielsetzung:
 - früher fördern, damit die Leistungen rechtzeitig stabilisiert und verbessert werden können
 - bessere Möglichkeiten für Ausbildung und Arbeitsmarkt

Lernförderung > Voraussetzungen

- aber:
 - Lernförderung ≠ Dauerförderung
 - Ein/e Schüler/in soll nicht überfordert werden
 - sollte Lernniveau anschließend möglichst aus eigener Kraft halten können
 - sollte insbesondere nicht in eine Schulform gedrängt werden, die nicht dem Leistungsniveau entspricht, das aus eigener Kraft erreichbar ist.

Lernförderung > Bewilligung

- pro Fach und Schuljahr:
 - 20 Unterrichtsstunden à 45 Minuten/ 15 Zeitstunden
 - 33 Unterrichtsstunden à 45 Minuten/ 25 Zeitstunden
 - 47 Unterrichtsstunden à 45 Minuten/ 35 Zeitstunden
- „Budget“ für das Schuljahr
- allerdings nur solange wie Hilfsbedürftigkeit SGB II, SGB XII, Wohngeld etc. weiter besteht

Lernförderung > Bescheinigung

- Vordruck „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“
- angepasst an die neuen Voraussetzungen und das neue Verfahren
- neu: Begründung für Einzelunterricht
- Unterzeichnung durch Schulleitung



Lernförderung > Bescheinigung

- I.d.R. reicht die Bescheinigung für die Bewilligung der Lernförderung
- Ausnahmen: im Einzelfall besondere Prüfung und ggf. Anforderung weiterer Stellungnahmen/ Unterlagen > Beispiele:
 - mehr als 2 Fächer
 - mehr als 47 Unterrichtsstunden pro Fach in einem Schuljahr
 - im nächsten Schuljahr gleich wieder, insbesondere für das gleiche Fach

Lernförderung > schulnah



- Kostenzusagen werden nur erteilt für Einrichtungen der Lernförderung, die mit Kreis + Jobcenter eine Leistungsvereinbarung abschließen
- Vorrang für schulnahe Lernförderung!
- schulnah bedeutet
 - möglichst in den Räumlichkeiten der Schule
 - in enger Zusammenarbeit mit der Schule

Lernförderung > schulnah



- Anbieter bisher z.B.: Kinderschutzbund Ostholstein, VHS Ratekau
- Konzept für eingesetzte Nachhilfekräfte überarbeitet
 - Bisher: vorrangig Lehrer/innen
 - Zukünftig: auch z.B. andere geeignete Fachkräfte sowie Schülerinnen und Schüler höherer Klassen unter der Voraussetzung, dass diese vom Anbieter betreut und angeleitet werden